



ABWASSERREGLEMENT

der Gemeinde Hausen AG

Abkürzungen

AE	Abwasserentsorgung Hausen AG
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
B. ABWASSERREGLEMENT	5
C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	5
§ 2 Rechtsform; Aufsicht	5
§ 3 Übergeordnetes Recht	5
§ 4 Technische Vorschriften	5
§ 5 Aufgaben der Abwasserentsorgung	5
§ 6 Verwaltung	6
§ 7 Gemeinderat	6
§ 8 Gewässerschutzstelle	6
§ 9 Abwasseranlagen und Begriffe	6
§ 10 Zentrale Abwasserreinigungsanlage	6
§ 11 Kreditbewilligung	7
D. ABGABEN	7
§ 12 Finanzierung	7
§ 13 Abgaben	7
§ 14 Kanalisationsplanung	7
§ 15 Abwasserkataster	7
E. ÖFFENTLICHE ABWASSERANLAGEN	7
§ 16 Öffentliche Abwasseranlagen, Verträge, Statuten, Sammelleitungen	7
§ 17 Erstellung	8
§ 18 Öffentlicher Grund	8
§ 19 Erweiterung	8
§ 20 Ausserhalb Bauzonen	8
F. PRIVATE ABWASSERANLAGEN	8
§ 21 Private Abwasseranlagen	8
§ 22 Kostentragung Hausanschluss	9
§ 23 Eigentum und Unterhalt	9
§ 24 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	9
G. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT	9
§ 25 Anschlusspflicht	9
§ 26 Anschlussrecht	10
§ 27 Bestehende Abwasseranlagen	10
H. BEWILLIGUNGSVERFAHREN	10
§ 28 Gesuch für private Abwasseranlagen	10
§ 29 Gesuchsunterlagen	10
§ 30 Prüfungskosten	11
§ 31 Baubeginn und Geltungsdauer	11
§ 32 Projektänderung	11
§ 33 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks	12

I. ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN	12
§ 34 Technische Ausführungsvorschriften	12
§ 35 Entwässerungssysteme	12
§ 36 Nicht verschmutztes Abwasser	12
§ 37 Wenig verschmutztes Abwasser	13
§ 38 Übergangslösung ausserhalb Bauzone	13
§ 39 Einleitungsbewilligung	13
§ 40 Landwirtschaftsbetriebe	13
J. VERHÄLTNIS ZWISCHEN KUNDSCHAFT UND AE	13
§ 41 Adressänderungen	13
§ 42 Haftung	13
K. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	14
§ 43 Rechtsschutz, Vollstreckung	14
§ 44 Strafbestimmungen	14
§ 45 Revision	14
L. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	14
§ 46 Übergangsbestimmungen	14
§ 47 Inkrafttreten	14

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 25. Januar 2012
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993
- Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
- Technische Richtlinien und Normen

Bei den im Reglement zitierten Gesetzesgrundlagen sowie den technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

B. ABWASSERREGLEMENT

Gestützt auf § 23 EG UWR und § 34 Abs. 3 BauG beschliesst die Einwohnergemeinde Hausen AG:

C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

² Das Abwasserreglement regelt die Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Dieses Reglement regelt ausserdem Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Abwasserentsorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Hausen AG (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der AE und den Kunden.

§2 Rechtsform; Aufsicht

¹ Die AE ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§3 Übergeordnetes Recht

¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§4 Technische Vorschriften

¹ Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen als Richtlinien.

§5 Aufgaben der Abwasserentsorgung

¹ Die AE plant und organisiert die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet.

§6 Verwaltung

¹ Der Gemeinderat kann für die technische und administrative Leitung der AE Fachleute beziehen.

§7 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem GEP im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
- c) die Abgabenerhebung
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von unverschmutztem Abwasser bei Liegenschaften
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen (nach Zustimmung des BVU)
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände

§8 Gewässerschutzstelle

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen
- c) Periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke
- d) Periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit des BVU
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³ Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

§9 Abwasseranlagen und Begriffe

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

² Die Begriffe sind im Kapitel „Abwassertechnische Ausführungsvorschriften“ definiert.

§10 Zentrale Abwasserreinigungsanlage

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass das Abwasser einer Reinigungsanlage zugeführt wird.

§ 11 Kreditbewilligung

- ¹ Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

D. ABGABEN

§ 12 Finanzierung

- ¹ Die AE deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasserentsorgung durch:
- a) Abgaben der Kunden
 - b) Subventionen Dritter
 - c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Einwohnergemeinde
 - d) allfällige Investitionsbeiträge der Einwohnergemeinde
- ² Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.
- ³ Die Rechnung der AE ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Spezialfinanzierung zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

§ 13 Abgaben

- ¹ Die Grundlagen zur Finanzierung der Abwasserentsorgung werden im „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“ geregelt.

§ 14 Kanalisationsplanung

- ¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete GEP.
- ² Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit dem BVU zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für neue Anlagen, Erneuerungen oder Sanierungen sind vor Baubeginn beim BVU genehmigen zu lassen.

§ 15 Abwasserkataster

- ¹ Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben der AE alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

E. ÖFFENTLICHE ABWASSERANLAGEN

§ 16 Öffentliche Abwasseranlagen, Verträge, Statuten, Sammelleitungen

- ¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss oder dem Anschluss privater Sammelleitungen von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.
- ² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind dem BVU zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit deren Zustimmung in Kraft.

- ³ Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind dem Leiter Rechtsdienst DVI zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.
- ⁴ Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem BVU gestattet.
- ⁵ Ab der Vereinigung von zwei Abwasserleitungen spricht man von einer Sammelleitung. Private Sammelleitungen kann der Gemeinderat zu öffentlichen Leitungen übernehmen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Die Abwasserleitung befindet sich in einem guten Zustand.
 - b) Der Durchmesser beträgt mindestens 200 mm.
 - c) Die Leitung weist keine Richtungsänderungen ohne Kontrollschächte auf. Jede Haltung hat je einen Kontrollschacht am Anfang und am Ende.
 - d) Die Leitung ist nicht überbaut und kann bei Notwendigkeit später ersetzt werden. Die Kontrollschächte sind jederzeit zugänglich.
 - e) Die Leitung ist im Abwasserkataster erfasst, richtig und vollständig (Durchmesser, Material, Gefälle) dargestellt.
 - f) Die Übernahme widerspricht keinen bestehenden Dienstbarkeitsverträgen.

§ 17 Erstellung

- ¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen des BVU sowie der technischen Richtlinien zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Für die technische Disposition der öffentlichen Abwasseranlagen ist die AE oder deren Beauftragter zuständig.

§ 18 Öffentlicher Grund

- ¹ Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechts zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen.

§ 19 Erweiterung

- ¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 20 Ausserhalb Bauzonen

- ¹ Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt.

F. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

§ 21 Private Abwasseranlagen

- ¹ Als private Abwasseranlagen (Hausanschluss) gelten die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation.
- ² Die AE bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Materialwahl), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

- ³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages. Dieses ist dem Anschlussgesuch beizulegen.
- ⁴ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels Dienstbarkeitsvertrag zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.
- ⁵ Bei neuen Gebäuden muss das unverschmutzte Abwasser, sofern keine Versickerung möglich ist, bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.
- ⁶ Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit dem BVU zu planen, zu sanieren oder zu erneuern.
- ⁷ Bei allen Hauszuleitungen ist von der Anschlussstelle bis ins Hausinnere ein Warn- und Ortbandsband zu verlegen.

§ 22 Kostentragung Hausanschluss

- ¹ Der Hausanschluss (inkl. Anschlussstelle) ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

§ 23 Eigentum und Unterhalt

- ¹ Der Hausanschluss steht im Eigentum der Anschliessenden und ist von diesen zu unterhalten.
- ² Schäden am Hausanschluss (inkl. Anschlussstelle) sind der AE sofort zu melden. Der Eigentümer des Hausanschlusses hat unverzüglich auf seine Kosten die Reparatur durch einen ausgewiesenen Fachmann zu veranlassen. Vor der Reparatur ist der AE ein Sanierungsvorschlag zur Stellungnahme einzureichen.
- ³ Belagsschäden oder Senkungen im Bereich der öffentlichen Strassen, welche aufgrund mangelhafter Verdichtung oder Ausführung der Hausanschlussgrabarbeiten entstehen, sind durch den Hauseigentümer zu reparieren.
- ⁴ Kommt ein Kunde seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die AE berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhalts- oder Reparaturarbeiten ausführen zu lassen.

§ 24 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

- ¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.
- ² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung des BVU vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

G. ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

§ 25 Anschlusspflicht

- ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (Art. 11/12 GschG).
- ² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung des BVU eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 26 Anschlussrecht

- ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.
- ² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 36) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- ³ Der Gemeinderat verlangt nach Massgabe des GEP (Versickerungskarte), dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.
- ⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln (§§ 35/36 V EG UWR).

§ 27 Bestehende Abwasseranlagen

- ¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ² Bei Erneuerung, Um- und Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat eine Sanierung oder einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.
- ³ Bei der Erneuerung oder Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser (§ 34 V EG UWR).
- ⁴ Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund – insbesondere Strassen – kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

H. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 28 Gesuch für private Abwasseranlagen

- ¹ Für die Erstellung oder Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich ein Gesuch einzureichen.
- ² Bei Nutzungs- und Zweckänderungen bestehender Gebäude, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, ist ebenfalls ein Gesuch einzureichen.
- ³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung des BVU bedürfen, ist das kantonale Baugesuchsformular zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 29 Gesuchsunterlagen

- ¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:
 - a) Planunterlagen
 - Bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet: Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort
 - Bei Gesuchen innerhalb Baugebiet: Ausschnitt aus dem GEP und dem Zonenplan

- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A_w, A_o und üB
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
 - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anlaufstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammfänger
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
 - Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - Geschossflächen (in m²)
 - Gebäudegrundflächen (in m²)
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion und Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in der Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
 - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig.

² Die Gesuchsunterlagen sind zweifach in Papierform und elektronisch einzureichen.

³ Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

⁴ Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich beim BVU ein Gesuch mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

⁵ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 30 Prüfungskosten

¹ Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

§ 31 Baubeginn und Geltungsdauer

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach dem kantonalen Baurecht.

² Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 32 Projektänderung

¹ Für Projektänderungen gilt § 52 BauV. Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 33 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Bauwerks

- ¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.
- ² Die Ausführungsqualität der Leitungen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.
- ³ Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.
- ⁴ Anlässlich der Schlussabnahme der Arbeiten sind die Pläne des ausgeführten Werkes der Abteilung Bau und Planung mit genauen Masseintragungen elektronisch und in Papierform abzugeben.

I. ABWASSERTECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

§ 34 Technische Ausführungsvorschriften

- ¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:
 - a) Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung für Umwelt
 - b) Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für Liegenschaftsentwässerung
 - c) Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen
 - d) Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

§ 35 Entwässerungssysteme

- ¹ Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.
- ² Der GEP zeigt das Entwässerungssystem auf, welches im Normalfall verbindlich ist.

§ 36 Nicht verschmutztes Abwasser

- ¹ Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um
 - a) Wasser, das keine nachteiligen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen im Gewässer verursacht, in das es eingeleitet wird.
 - b) Fremdwasser, wie Drainage und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs; Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Wärmepumpen; Bachwasser
 - c) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)
- ² Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:
 - a) 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
 - b) 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage
 - c) 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich
- ³ Die Versickerung richtet sich nach dem GEP.
- ⁴ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 37 Wenig verschmutztes Abwasser

- ¹ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert oder unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- ² Private Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Ebenfalls möglich ist eine indirekte Versickerung über eine humusierte Mulde.

§ 38 Übergangslösung ausserhalb Bauzone

- ¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen.
- ² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung des BVU einzuholen.

§ 39 Einleitungsbewilligung

- ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an das BVU zu erfolgen.
- ² Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Wassernutzungsabgabedekret.

§ 40 Landwirtschaftsbetriebe

- ¹ Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.
- ² Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.
- ³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GSchG mit Zustimmung des BVU Ausnahmen bewilligen.

J. VERHÄLTNIS ZWISCHEN KUNDSCHAFT UND AE

§ 41 Adressänderungen

- ¹ Hand- und Adressänderungen meldet der Kunde umgehend der AE.

§ 42 Haftung

- ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- ² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projiziert und deren Ausführung überwacht werden.
- ³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

- ⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

K. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 43 Rechtsschutz, Vollstreckung

- ¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der AE und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
- ² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim BVU angefochten werden.

§ 44 Strafbestimmungen

- ¹ Die Vollstreckung richtet sich nach dem VRPG.
- ² Zuwiderhandlungen gegen das Abwasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss GG bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.
- ³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 45 Revision

- ¹ Das Reglement kann durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

L. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 46 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 47 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abwasserreglement vom 15. Juni 2001 sowie die Änderungen vom 22. November 2007, mit den jeweiligen Gebührentarifen ausgehoben.
- ³ Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2021.

GEMEINDERAT HAUSEN AG
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Eugen Bless

Chantal Eichholzer